

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Firma dani alu GmbH (nachfolgend "Verkäufer" genannt), Hauptstraße 230, 63768 Hösbach mit ihren Kunden (nachfolgend „Käufer“ genannt). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Verbraucher.

Für Verträge mit Montageverpflichtung gelten ergänzend die Montagebedingungen. Sofern die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmers mit den Montagebedingungen in Widerspruch stehen, haben die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweiligen Fassung dieser Bedingungen.

Diese Bedingungen gelten für alle Verträge des Verkäufers mit Kaufleuten, Unternehmen, juristischen Personen und dabei auch für alle künftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Abschluss des Vertrages gelten die AGB des Verkäufers als angenommen.

1.2 Entgegenstehende oder von den Bedingungen des Verkäufers abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn der Verkäufer ausdrücklich und schriftlich ihrer Anwendung zugestimmt hat, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält, oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.3 Angaben des Verkäufers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Technische und konstruktive handelsübliche Abweichungen an den Liefergegenständen bleiben vorbehalten, soweit sie den Käufer nicht unzumutbar beeinträchtigen und soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

1.4 Die Ansprüche des Käufers aus dem Vertragsverhältnis können ohne die Zustimmung des Verkäufers nicht abgetreten werden.

2 Angebot

- 2.1 Angestellte des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Verkäufers vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- 2.2 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.
- 2.3 Die Präsentation von Waren auf der Webseite des Verkäufers oder in seinen Ausstellungsräumen stellt kein bindendes Angebot des Verkäufers auf Abschluss eines Kaufvertrages dar. Der Käufer wird hierdurch lediglich aufgefordert, durch eine Bestellung ein Angebot abzugeben.

3 Preise

- 3.1 Die Preise des Verkäufers verstehen sich ab Werk, einschließlich Verladung und Verpackung. Kosten einer etwa vereinbarten Transport- oder ähnlichen Versicherung trägt, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen, der Käufer.
- 3.2 Treten am Liefertag, falls dieser vier Monate nach Vertragsschluss liegt, Änderungen der Preisgrundlage ein (z.B. Preisänderungen für Grundstoffe, Löhne), ist der Verkäufer berechtigt, die Preise nach Information des Käufers entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen. Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise des Verkäufers zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise des Verkäufers (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).
- 3.3 Bei zulässigen vereinbarten Teillieferungen kann jede Lieferung gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 3.4 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise des Verkäufers.

4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung (hilfsweise der Rechnung) nichts anderes ergibt, ist der Preis ohne Abzug bis zum 15. des der Lieferung am Werk oder Lager bzw. der angezeigten Fertigstellung folgenden Monats zur Zahlung fällig.
- 4.2 Der Verkäufer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Käufer aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.
- 4.3 Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- 4.4 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 4.5 Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche im Falle des Verzuges bleiben vorbehalten.

5 Lieferzeit und Lieferhindernisse; Haftung bei Lieferverzug; Mitwirkungspflichten

- 5.1 Lieferzeitangaben gelten stets nur annähernd, es sei denn, ihre Verbindlichkeit wurde ausdrücklich zugesagt oder vereinbart.
- 5.2 Haben Verkäufer und Käufer die Versendung des Kaufgegenstands vereinbart, beziehen sich Lieferangaben auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 5.3 Der Verkäufer kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Käufers – vom Käufer eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nicht nachkommt.
- 5.4 Im Falle des Lieferverzuges kann der Käufer nach fruchtlos abgelaufener, angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten; im Falle der Unmöglichkeit der Leistung des Verkäufers steht ihm dieses Recht auch ohne Nachfrist zu. Lieferverzug steht der Unmöglichkeit gleich, wenn die Lieferung länger als einen Monat nicht erfolgt. Ansprüche auf Schadensersatz (inklusive etwaiger Folgeschäden) sind unter Berücksichtigung der Regelungen des Absatzes 5.5 ausgeschlossen; gleiches gilt für Aufwendungsersatz.

5.5 Der unter Absatz 5.4 geregelte Haftungsausschluss, schließt die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen nicht aus; er gilt ebenfalls nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder eines geschäftlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen.

Sofern der Verkäufer schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine „Kardinalpflicht“ verletzt, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt das Vorstehende entsprechend.

5.6 Die Haftungsbegrenzung aus Ziff. 5.4. gilt nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde.

5.7 Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender und zumutbarer Dauer, verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist.

6 Gefahrenübergang

6.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Hösbach, soweit in der Bestellbestätigung nichts anderes bestimmt ist.

6.2 Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers.

6.3 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere

Leistungen (z.B. Versand) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Käufer liegt (Annahmeverzug), geht die Gefahr von dem Tag an auf den Käufer über, an dem der Liefergegenstand versand- oder übergabebereit ist und der Verkäufer dies dem Auftraggeber angezeigt hat.

- 6.4 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet seiner gesetzlichen Rechte entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig, wenn die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit.

7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die gelieferte Ware verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Verkäufers.

Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

- 7.2 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten. Der Verkäufer untersagt bis zur vorbehaltlosen Bezahlung dem Käufer jede Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren.

- 7.3 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Verkäufers als Hersteller erfolgt und der Verkäufer unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Verkäufer eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Verkäufer. Dies gilt nicht für Geschäfte, welche der notariellen Beurkundung bedürfen.

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet und geht sie dabei durch Verbindung mit einem Gebäude in das Eigentum des Gebäudeeigentümers über, so ist der Käufer verpflichtet, seinen daraus erwachsenen Lohnanspruch gegen seinen Kunden in Höhe des vertragsgegenständlichen Kaufpreises an den Verkäufer abzutreten.

- 7.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen;

die dem Verkäufer durch den Rücktritt entstehenden Kosten (insbesondere Transportkosten) gehen zu Lasten des Käufers.

- 7.5 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln.
- 7.6 Der Käufer darf den Kaufgegenstand und die an seiner Stelle tretenden Forderungen weder verpfänden bzw. zur Sicherung übereignen noch abtreten. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen, damit er insbesondere Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer dem Verkäufer.
- 7.7 Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder für den Fall, dass Verkäufer aus sonstigen Gründen das Eigentum am Kaufgegenstand verliert, tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehenden Forderungen gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an den Verkäufer ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen, wobei die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, unberührt bleibt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Ist dies aber der Fall, hat der Käufer dem Verkäufer auf dessen Verlangen die abgetretenen Forderungen und die Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Erwerber die Abtretung mitzuteilen.

Die Einziehungsermächtigung kann vom Verkäufer im Falle von Vertragsverletzungen (insbesondere Zahlungsverzug) des Käufers widerrufen werden.

- 7.8 Der Verkäufer wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 30 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt beim Verkäufer.

8 Gewährleistung, Haftung

8.1 Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Käufers ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten.

8.2 Soweit ein Mangel vorliegt, ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung).

Nicht als Mängel gelten handelsübliche Abweichungen an den Produkten gem. Ziff. 1.3. Sollte eine der beiden oder beiden Arten der in Satz 1 genannten Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist der Verkäufer berechtigt, sie zu verweigern.

Der Verkäufer kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Käufer seine Zahlungspflichten dem Verkäufer gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt hat, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht.

8.3 Sollte die in Ziff. 8.2 genannte Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, steht dem Käufer bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten; dies gilt insbesondere bei der schuldhaften Verzögerung oder Verweigerung der Nacherfüllung, ebenso, wenn diese zum zweiten Male misslingt.

8.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung einer anderen Sache oder einer geringeren Menge.

8.5 Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers, sofern der Käufer Ansprüche gegen diese geltend macht.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Fälle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wenn der Unternehmer wesentliche Vertragspflichten („Kardinalpflichten“) verletzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragshändler regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Von dem Haftungsausschluss ebenfalls ausgenommen ist die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Sofern der Verkäufer schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine „Kardinalpflicht“ verletzt, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Insbesondere Ansprüche aus Schäden außerhalb der Kaufsache sowie Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen.

Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) bleiben unberührt.

Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt Vorstehendes entsprechend.

- 8.6 Die Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadensersatz und Verwendungsersatz verjähren in einem Jahr nach Lieferung, soweit eine Abnahme erforderlich ist, nach der Abnahme, des Kaufgegenstandes.

Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB für eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat; in diesem Fall tritt Verjährung erst nach fünf Jahren ein.

Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechtes sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist.

- 8.7 Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Verkäufer aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Verkäufer nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Käufers geltend machen oder an den Käufer abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer gehemmt.

- 8.8 Ansprüche aus Herstellerregress bleiben durch diesen Abschnitt unberührt.

- 8.9 Stellt der Käufer dem Verkäufer Pläne für die Herstellung des Kaufgegenstandes zur Verfügung und/oder macht der Käufer dem Verkäufer hierzu sonstige Vorgaben und stellt sich heraus, dass die Pläne und/oder die sonstigen Vorgaben unrichtig waren, so haftet der Verkäufer für etwaige Schäden hieraus nicht.

Das Verwendbarkeitsrisiko der auf Grundlage der Angaben des Käufers hergestellten Kaufgegenstandes trägt der Käufer.

Ziffer 8.5 gilt für den vorstehenden Haftungsausschluss entsprechend.

9 Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch ein Verschulden des Verkäufers der gelieferte Gegenstand vom Käufer infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten (insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes) nicht vertragsgemäß verwendet werden kann oder Schäden entstehen, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Käufers die Regelungen unter Ziff. 8. und Ziff. 10. entsprechend. Etwaige Beratung durch den Verkäufer im Hinblick auf die Dachsubstanz und den konkreten Einsatzort erfolgt aus Kulanz, so dass eine Haftung in diesem Zusammenhang, mangels vertraglichen Pflichten, ausgeschlossen ist.

10 Rücktritt des Käufers und sonstige Haftung des Verkäufers

- 10.1 Die nachstehenden Regelungen gelten für Pflichtverletzungen außerhalb der Mängelhaftung und sollen das gesetzliche Rücktrittsrecht weder ausschließen noch beschränken.

Ebenso sollen dem Verkäufer zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

- 10.2 Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird; dasselbe gilt bei Unvermögen.

Der Käufer kann auch dann vom ganzen Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach durch Vertreten müssen des Verkäufers unmöglich wird und er an der Teilleistung kein Interesse hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Käufer die Gegenleistung entsprechend mindern.

Das Rücktrittsrecht gilt nicht bei unerheblicher Pflichtverletzung.

- 10.3 Liegt eine Leistungsverzögerung vor und gewährt der Käufer dem Verkäufer nach Verzugsbegründung eine angemessene Frist zur Leistung und wird diese Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt.

Bei teilweisem Leistungsverzug gilt Ziff. 10.1. entsprechend.

- 10.4 Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Käufer für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigt, allein oder weit überwiegend allein verantwortlich ist, oder wenn der vom Verkäufer zu vertretende Umstand im Zeitpunkt des Annahmeverzugs des Gläubigers eintritt.

- 10.5 Weitere Ansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund (Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, Aufwendungsersatz, unerlaubte Handlung sowie

sonstige deliktische Haftung) sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der Kaufsache sowie für Ansprüche auf Ersatz von entgangenem Gewinn; erfasst sind auch Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit der Kaufsache resultieren.

11. Streitbeilegung für Verbraucher nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Die Firma dani alu GmbH ist grundsätzlich nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - VSBG teilzunehmen.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass unwirksame Bestimmungen durch solche Regelungen zu ersetzen sind, die dem Sinn und Zweck und dem wirtschaftlich Gewollten der unwirksamen Regelung unter Wahrung der Angemessenheit am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Regelungslücke.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten ist Aschaffenburg. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 13.2 Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.